

# RS OGH 1974/5/15 5Ob29/74, 5Ob28/75, 5Ob35/77, 5Ob8/79, 5Ob8/80, 5Ob27/81, 5Ob4/82, 5Ob7/82, 5Ob56/8

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.1974

## Norm

GBG §94 Abs1

GBG §94 Abs1 Z3

## Rechtssatz

Gemäß § 94 Abs 1 GBG hat das Grundbuchsgericht das Ansuchen und dessen Beilagen einer genauen Prüfung zu unterziehen. Es darf eine grundbücherliche Eintragung unter anderem nur dann bewilligen, wenn das Begehren durch den Inhalt der beigebrachten Urkunden begründet erscheint (§ 94 Abs 1 Z 3 GBG). Das Ansuchen kann somit nur dann bewilligt werden, wenn der Urkundeninhalt ein derartiger ist, dass er nicht nur in formaler Beziehung unbedenklich erscheint, sondern auch bezüglich der materiell-rechtlichen Frage irgendwelche Zweifel nicht aufkommen lässt.

## Anmerkung

Bem: Der Rechtssatz wird wegen der Häufigkeit seiner Zitierung ("überlanger RS") nicht bei jeder einzelnen Bezugnahme, sondern nur fallweise mit einer Gleichstellungsindizierung versehen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 29/74

Entscheidungstext OGH 15.05.1974 5 Ob 29/74

Veröff: RPfISlgG 1517

- 5 Ob 28/75

Entscheidungstext OGH 18.03.1975 5 Ob 28/75

Beisatz: Daher zu prüfen, ob die Bestellung einer Reallast nicht der Umgehung der Pfandvorschriften dienen soll. (T1)

Veröff: EvBl 1976/13 S 20 = NZ 1976,95

- 5 Ob 35/77

Entscheidungstext OGH 10.01.1978 5 Ob 35/77

nur: Gemäß § 94 Abs 1 GBG hat das Grundbuchsgericht das Ansuchen und dessen Beilagen einer genauen Prüfung zu unterziehen. Es darf eine grundbücherliche Eintragung unter anderem nur dann bewilligen, wenn das Begehren durch den Inhalt der beigebrachten Urkunden begründet erscheint (§ 94 Abs 1 Z 3 GBG). (T2)

Beisatz: Es handelt sich um eine Sachentscheidung, wenn das Grundbuchsansuchen nicht positiv erledigt wird,

weil das Gericht der Ansicht ist, dass die nach § 94 Abs 1 Z 3 und 4 GBG erforderlichen Urkunden nicht vorliegen.  
(T3)

- 5 Ob 8/79

Entscheidungstext OGH 24.04.1979 5 Ob 8/79

Beisatz: Der streng formelle Charakter des Grundbuchsrechts verbietet es dem Grundbuchsgericht, eine grundbücherliche Eintragung bloß auf Grund von Schlussfolgerungen aus vorliegenden Urkunden zu bewilligen.

(T4)

Veröff: NZ 1980,56

- 5 Ob 8/80

Entscheidungstext OGH 06.05.1980 5 Ob 8/80

nur: Das Ansuchen kann somit nur dann bewilligt werden, wenn der Urkundeninhalt ein derartiger ist, dass er nicht nur in formaler Beziehung unbedenklich erscheint, sondern auch bezüglich der materiell-rechtlichen Frage irgendwelche Zweifel nicht aufkommen lässt. (T5)

Beis wie T4

- 5 Ob 27/81

Entscheidungstext OGH 20.10.1981 5 Ob 27/81

Vgl auch; Beisatz: Nachweis des behaupteten eingeschränkten Umfangs eines der Eintragung entgegenstehenden Vorkaufsrechts. (T6)

- 5 Ob 4/82

Entscheidungstext OGH 02.03.1982 5 Ob 4/82

Beisatz: Die Klärung begründeter Bedenken und Zweifel im Sinne des § 94 Abs 1 Z 2 oder 3 GBG ist dem Rechtsweg überlassen. (T7)

Veröff: JBl 1984,315

- 5 Ob 7/82

Entscheidungstext OGH 22.06.1982 5 Ob 7/82

Vgl auch; Beisatz: Umstände, die sich urkundlich nicht dartun lassen, müssen auf dem Rechtsweg geklärt werden. (T8)

Veröff: SZ 55/91 = MietSlg 34531(22)

- 5 Ob 56/85

Entscheidungstext OGH 10.09.1985 5 Ob 56/85

Beis wie T4; Veröff: NZ 1986,41

- 5 Ob 79/85

Entscheidungstext OGH 01.10.1985 5 Ob 79/85

nur T5; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Zweifel, ob zur Rechtswirksamkeit eines Kaufvertrages nach dessen Inhalt die Genehmigung des Konkursgerichtes erforderlich ist. (T9)

- 5 Ob 145/86

Entscheidungstext OGH 21.10.1986 5 Ob 145/86

Auch; Beis wie T8; Beisatz: Hier: Das Vorliegen eines Schenkungswillens. (T10)

Veröff: SZ 59/174 = NZ 1987,161 (Hofmeister)

- 5 Ob 162/86

Entscheidungstext OGH 04.11.1986 5 Ob 162/86

Beisatz: Bleibt über das Grundbuchsansuchen kein Zweifel und ist eine Auslassung so offenkundig und von jedermann sofort erkennbar, hindert dies die Bewilligung nicht. (T11)

Veröff: NZ 1987, 105 (hiezuf Hofmeister, 109)

- 5 Ob 5/88

Entscheidungstext OGH 09.02.1988 5 Ob 5/88

- 5 Ob 35/88

Entscheidungstext OGH 19.04.1988 5 Ob 35/88

nur T5; Veröff: NZ 1988,289 (Anmerkung von Hofmeister)

- 5 Ob 2/89

Entscheidungstext OGH 24.01.1989 5 Ob 2/89

Veröff: NZ 1989,162 (Anmerkung von Hofmeister)

- 5 Ob 15/89

Entscheidungstext OGH 21.02.1989 5 Ob 15/89

Veröff: NZ 1989,226 (Hofmeister)

- 5 Ob 116/89

Entscheidungstext OGH 21.11.1989 5 Ob 116/89

nur T5

- 5 Ob 24/90

Entscheidungstext OGH 29.05.1990 5 Ob 24/90

Beisatz: Bleibt zweifelhaft, ob es sich nicht doch um einem landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieb gewidmete Grundstücke handelt und daher das Rechtsgeschäft der Genehmigung durch die Grundverkehrskommission bedarf kann dies nicht durch das Grundbuchsgericht selbst, bei dem ein reines Urkundenverfahren stattfinden, beseitigt werden, sondern nur durch von den Antragstellern beizubringende Urkunden. (T12)

- 5 Ob 45/90

Entscheidungstext OGH 26.06.1990 5 Ob 45/90

Beis wie T4; Beisatz: Hier: Einräumung eines lebenslänglichen alleinigen Nutzungsrechtes und Wohnrechtes an Haus samt Garten ohne nähere Spezifizierung. (T13)

- 5 Ob 55/90

Entscheidungstext OGH 09.10.1990 5 Ob 55/90

Beis wie T4

- 5 Ob 1003/91

Entscheidungstext OGH 29.01.1991 5 Ob 1003/91

Beis wie T4

- 5 Ob 39/91

Entscheidungstext OGH 11.06.1991 5 Ob 39/91

Beis wie T4; Veröff: SZ 64/74 = NZ 1991,320 (Hofmeister, 323)

- 5 Ob 34/92

Entscheidungstext OGH 24.03.1992 5 Ob 34/92

Veröff: NZ 1993,19 (Hofmeister, 22)

- 5 Ob 1024/92

Entscheidungstext OGH 01.09.1992 5 Ob 1024/92

nur T5

- 5 Ob 153/92

Entscheidungstext OGH 15.12.1992 5 Ob 153/92

nur T5; Beis wie T7; Beisatz: Hier: Es stellt ein Eintragungshindernis dar, wenn die Einräumung des Rechtes in der Urkunde von Umständen abhängig gemacht wird, die der Urkunde selbst nicht zu entnehmen sind. (T14)

Veröff: ÖBA 1993,570 (Hoyer) = NZ 1993,241 (Hofmeister, 243)

- 5 Ob 115/92

Entscheidungstext OGH 29.09.1992 5 Ob 115/92

Veröff: SZ 65/123

- 5 Ob 141/94

Entscheidungstext OGH 13.12.1994 5 Ob 141/94

Auch; Beis wie T10

- 5 Ob 1003/96

Entscheidungstext OGH 16.01.1996 5 Ob 1003/96

Auch; Beisatz: Fragen bezüglich eines Rücktritts des Masseverwalters von einer geschlossenen Vereinbarung und der Bindung an eine seinerzeitige Treuhandabwicklung sind im Grundbuchsverfahren nicht zu untersuchen. (T15)

- 5 Ob 2084/96y

Entscheidungstext OGH 30.04.1996 5 Ob 2084/96y

Vgl auch; Beisatz: Im Grundbuchsverfahren kann ein vom Urkundenwortlaut abweichender Parteiwille nicht

ermittelt werden. (T16)

- 5 Ob 2249/96p

Entscheidungstext OGH 24.09.1996 5 Ob 2249/96p

Vgl auch; nur T2; Beisatz: Das bei einem Schenkungsvertrag unabdingbar notwendige Einverständnis der Vertragspartner über die (teilweise) Unentgeltlichkeit der beabsichtigten Vermögensverschiebung kann im Grundbuchsverfahren nur dann angenommen werden, wenn es sich aus den beigebrachten Urkunden ergibt.

(T17)

Beisatz: Kein ausreichender Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Schenkungswillens gegeben; es ist daher von einem entgeltlichen Rechtsgeschäft auf den Todesfall auszugehen. (T18)

- 5 Ob 2299/96s

Entscheidungstext OGH 27.05.1997 5 Ob 2299/96s

Auch; nur T2; Beisatz: Die Beweislast für das Vorliegen einer "anderen Veräußerungsart" gemäß § 1078 ABGB trifft den Antragsteller (infolge der allgemeinen Beweislastverteilung sowie der Beweisnähe), weil über die wertbestimmenden Kriterien von Leistung und Gegenleistung nur die Vertragsteile Aufschluss geben können.

(T19)

- 5 Ob 281/98d

Entscheidungstext OGH 10.11.1998 5 Ob 281/98d

nur T5

- 5 Ob 122/99y

Entscheidungstext OGH 23.04.1999 5 Ob 122/99y

- 5 Ob 135/99k

Entscheidungstext OGH 11.05.1999 5 Ob 135/99k

Auch; Beisatz: Das einzutragende Recht muss aus den Urkunden selbst hervorgehen, es reicht nicht aus, wenn es bloß aus Folgerungen erschlossen werden kann (NZ 1990/192; NZ 1993/250 = WoBI 1993, 79; NZ 1998/306). (T20)

- 5 Ob 195/99h

Entscheidungstext OGH 13.07.1999 5 Ob 195/99h

- 5 Ob 13/00y

Entscheidungstext OGH 15.02.2000 5 Ob 13/00y

nur T5

- 5 Ob 278/99i

Entscheidungstext OGH 16.05.2000 5 Ob 278/99i

Auch; Beis wie T4; nur T5; Beis wie T16; Beis wie T20

- 5 Ob 223/00f

Entscheidungstext OGH 26.09.2000 5 Ob 223/00f

nur T5

- 5 Ob 105/00b

Entscheidungstext OGH 24.10.2000 5 Ob 105/00b

Beis wie T20

- 5 Ob 234/00y

Entscheidungstext OGH 11.10.2000 5 Ob 234/00y

Auch; Beis wie T7; Beisatz: Eine ergänzende oder gar vom Wortsinn der vorgelegten Grundbuchsurkunde abweichende Auslegung rechtsgeschäftlicher Erklärungen ist dem Grundbuchsrichter verwehrt. (T21)

Beisatz: Hier: Verzicht auf das Vorkaufsrecht durch den Vorkaufsberechtigten auf Grund von Nachträgen zum Kaufvertrag. (T22)

- 5 Ob 317/00d

Entscheidungstext OGH 16.01.2001 5 Ob 317/00d

Auch; Beis wie T21; Veröff: SZ 74/7

- 5 Ob 316/00g

Entscheidungstext OGH 30.01.2001 5 Ob 316/00g

- 5 Ob 219/01v

Entscheidungstext OGH 27.09.2001 5 Ob 219/01v

Beis wie T21

- 5 Ob 67/02t

Entscheidungstext OGH 14.05.2002 5 Ob 67/02t

Beisatz: Eine Berücksichtigung von Umständen, die erst außerhalb des Urkundeninhalts liegende Tatsachen durch eine bestimmte Auslegung ergeben, sowie eine Bedachtnahme auf einen nicht urkundlich erwiesenen, sondern allenfalls zu erschließenden Willen der Vertragsteile kommt nicht in Betracht. (T23)

- 5 Ob 166/02a

Entscheidungstext OGH 27.08.2002 5 Ob 166/02a

Vgl auch; nur T5; Beisatz: Die Auslegung zweifelhafter Vertragsbestimmungen ist dem Grundbuchsgericht verwehrt. (T24)

- 5 Ob 10/03m

Entscheidungstext OGH 11.03.2003 5 Ob 10/03m

Vgl auch; Beisatz: Eine Auslegung, die wertend zwischen mehreren vernünftig in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten abwägt, ist dem Grundbuchsgericht verwehrt. (T25)

- 5 Ob 170/03s

Entscheidungstext OGH 09.09.2003 5 Ob 170/03s

Vgl auch; Beis ähnlich wie T21; Beisatz: Hier: Auslegung der Einantwortungsurkunde. (T26)

- 5 Ob 189/03k

Entscheidungstext OGH 07.10.2003 5 Ob 189/03k

Vgl auch; Beisatz: Die eingeschränkte richterliche Kognition in Grundbuchsachen schließt zwar die Entscheidung von Zweifelsfragen bei der Auslegung von Urkunden oder Anträgen aus, nicht jedoch den logischen Schluss auf das nach juristischer Wertung einzig mögliche Ergebnis. (T27)

- 5 Ob 158/03a

Entscheidungstext OGH 09.09.2003 5 Ob 158/03a

Vgl auch; Beisatz: Das Grundbuchsgericht darf eine grundbücherliche Eintragung nur bewilligen, wenn die Urkunden auch den landesgesetzlichen Bestimmungen über den Grundverkehr entsprechen. (T28)

Veröff: SZ 2003/101

- 5 Ob 195/04v

Entscheidungstext OGH 28.09.2004 5 Ob 195/04v

Beisatz: Die Frage der Gutgläubigkeit des Erwerbs ist keinesfalls eine bei der Bewilligung eines Grundbuchs gesuchs zu überprüfende Voraussetzung. (T29)

- 5 Ob 292/04h

Entscheidungstext OGH 28.02.2005 5 Ob 292/04h

Beisatz: Besteht zwischen dem beurkundenden Notar/Substitut und einer Partei des Kaufvertrages Namensgleichheit, so kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die vorgelegten Notariatsurkunden nicht die Kraft öffentlicher Urkunde haben, weil die Vermutung naheliegt, dass in Sachen einer in § 33 Abs 1 NO genannten Person Amtshandlungen vorgenommen wurden. Ein derartiger Zweifel besteht nur dann nicht, wenn der Notar bei Namensgleichheit ausdrücklich erklärt, dass er mit der gleichnamigen Person in keiner Beziehung im Sinn des § 33 Abs 1 NO steht. (T30)

- 5 Ob 5/06f

Entscheidungstext OGH 24.01.2006 5 Ob 5/06f

Beis wie T16; Beis wie T21; Beis wie T23; Beisatz: Bei einem als solchen bezeichneten Kaufvertrag, der die Erklärung der Parteien enthält, mehrere Anteile um einen bestimmten Gesamtkaufpreis kaufen/verkaufen zu wollen, kann mangels irgendeinem Anhaltspunkt in der Urkunde selbst nicht auf einen Schenkungswillen geschlossen werden. (T31)

Veröff: SZ 2006/3

- 5 Ob 187/06w

Entscheidungstext OGH 29.08.2006 5 Ob 187/06w

nur T5; Beisatz: Um in materiellrechtlicher Hinsicht am Zustandekommen eines Kaufvertrages keine Zweifel aufkommen zu lassen, bedarf es des urkundlichen Nachweises einer Einigung der Parteien über Kaufgegenstand und Preis, der in einer bestimmten oder bestimmbaren Gegenleistung bestehen kann. (T32)

- 5 Ob 130/07i  
Entscheidungstext OGH 13.07.2007 5 Ob 130/07i  
Beis wie T16; Beis wie T21; Veröff: SZ 2007/114
- 5 Ob 255/07x  
Entscheidungstext OGH 11.12.2007 5 Ob 255/07x  
Auch; Beis ähnlich wie T24; Beisatz: Hier: Eine Auslegung zu finden, die eine unklare „Bedingung“ sinnvoll erscheinen lässt, ist nicht Aufgabe des Grundbuchgerichts. (T33)  
Veröff: SZ 2007/195
- 5 Ob 292/07p  
Entscheidungstext OGH 04.03.2008 5 Ob 292/07p  
Vgl auch; Beis wie T27; Beisatz: Das bedeutet, dass ein Grundbuchantrag nur dann abgewiesen werden muss, wenn die Gefahr einer Verwechslung des Eintragsobjekts oder einer Fehlinterpretation des Begehrens gegeben ist. (T34)
- 

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)